
Verordnung über das Kitesurfen auf schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz ¹

(Vom 17. November 2015)

Der Regierungsrat

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 (EGzBSG),²

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Kitesurfen (Fahren mit Drachensegelbrettern) auf schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

² Vorbehalten bleiben die ergänzenden und abweichenden Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen.

II. Sperrzonen

§ 2 Allgemeine Verbote

¹ Das Kitesurfen ist auf allen schiffbaren Gewässern generell verboten:

- a) in der inneren Uferzone (0 bis 150 m ab dem Seeufer);
- b) je 150 m beidseits von Brückenanlagen;
- c) im Umkreis von 200 m gegenüber Kurs- und Güterschiffen sowie zu Schlepp- oder Schubverbänden;
- d) im Umkreis von 150 m um Landungsanlagen der Kursschifffahrt;
- e) in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten.

² Die innere Uferzone darf nur zum Starten und Landen befahren werden. Dabei ist entsprechend den vorherrschenden Windverhältnissen der kürzeste Weg aus dieser Zone zu wählen.

§ 3 Zürichsee

Sperrzonen auf dem schwyzerischen Teil des Zürichsees sind:

- a) die äussere Uferzone über den Uferabstand von 300 m hinaus für das ganze Gebiet des Naturschutzreservats Frauenwinkel, begrenzt durch die Linie Steinfabrik Pfäffikon – Westspitze Ufenau – Ostspitze Lützelau – Dreiländerstein Seedamm;
- b) der Seedammdurchlass bei Hurden;
- c) der Schifffahrtskanal von Hurden (Durchstichkanal);

d) der östliche Teil des Obersees ab der Linie Lachner Aahorn (westlichste Wasserschutzzoneboje) quer über den See bis zum Yachthafen Stampf / Jona (Hafeneinfahrt); Koordinaten Lachner Aahorn 706 840/229 000, Yachthafen Stampf 706 730/230 380.

§ 4 Vierwaldstättersee

Sperrzone im schwyzerischen Teil des Vierwaldstättersees im Raum Brunnen bildet der Bereich von Rütli bis Treib jeweils quer über den See; Koordinaten Rütli: 687 875/202 000 querab nach 689 460/202 000; Koordinaten Treib: 686 400/204 250 querab nach 685 900/205 650.

§ 5 Sihlsee

Sperrzone ist der südliche Bereich des Sihlsees ab dem Steinbachviadukt.

§ 6 Übrige schiffbare Gewässer

Auf allen übrigen schiffbaren Gewässern, mit Ausnahme des Zuger- und Wägitalersee, ist das Kitesurfen verboten.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Art. 40 ff. des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)³ geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-55.

² SRSZ 784.210.

³ SR 747.201.